

 **Bundesverfassungsgericht**

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn  
Olaf Thomas Opelt  
Siegener Straße 24  
08523 Plauen

Karlsruhe,

- 9. Jan. 2018

Ihr Aktenzeichen      VB-reGe-OTO 01/17

Sehr geehrter Herr Opelt,

anliegend wird Ihnen die Entscheidung mit dem Aktenzeichen 2 BvR 1094/17 übersandt.

Mit freundlichen Grüßen  
Geschäftsstelle des Zweiten Senats

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

**BUNDESVERFASSUNGSGERICHT**

**- 2 BvR 1094/17 -**

In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Olaf Thomas O p e l t,  
Siegener Straße 24, 08523 Plauen,

gegen den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft des Freistaates Sachsen  
vom 14. Februar 2017 - 24 Zs 227/17 -

hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch  
den Richter Huber  
und die Richterinnen Kessal-Wulf,  
König

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-  
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)  
am 21. Dezember 2017 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung  
angenommen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Huber

Kessal-Wulf

König



Ausgefertigt

*Rieger*  
(Rieger)

Amtsinspektorin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Bundesverfassungsgerichts